



Öffentliche Verwaltung / Non-Profit Bereich

▷ Recht

Christian Blomeyer

Professorenbesoldung

Probeseiten

Weitere Informationen zur Fachbroschüre
und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).



Verlag Dashöfer

Christian Blomeyer

Professorenbesoldung



Verlag Dashöfer GmbH

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 0 40/41 33 21-0 · Fax: 0 40/41 33 21-10

E-Mail: info@dashoefer.de · Internet: www.dashoefer.de

In memoriam
Dr. Wolfgang Blomeyer
o. Professor der Rechte
(1934–2002)

Stand: Oktober 2013

Copyright © 2013 Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld
Druck: Mailfix e. K., 22145 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vorwort | 1 |
| Einführung | 2 |
| 1 Die historische Entwicklung der Professorenbesoldung – ein kurzer Überblick | 3 |
| 2 Das Professorenbesoldungsreformgesetz im Rahmen der Dienstrechtsreform | 10 |
| 2.1 Entstehungsgeschichte des ProfBesReformG | 10 |
| 2.2 Die Regelungen des ProfBesReformG | 14 |
| 2.2.1 Bundesbesoldungsordnung W (§ 32 BBesG) | 15 |
| 2.2.2 Leistungsbezüge (§ 33 BBesG) | 16 |
| 2.2.3 Vergaberahmen (§ 34 BBesG) | 19 |
| 2.2.4 Forschungs- und Lehrzulage (§ 35 BBesG) | 23 |
| 2.2.5 Übergangsvorschriften aus Anlass des ProfBesReformG (§ 77 BBesG) | 25 |
| 2.3 Verfassungsmäßigkeit der W-Besoldung | 26 |
| 3 Die praktische Umsetzung | 32 |
| 3.1 Änderung der Landesbesoldungsgesetze | 33 |
| 3.1.1 Zuordnung der W Stellen (Hochschularten, Übergang C in W) | 33 |
| 3.1.2 Grundsätze des Vergabeverfahrens | 35 |
| 3.1.3 Vergaberahmen und Besoldungsdurchschnitt | 36 |
| 3.1.4 Kontingentierung der Leistungsbezüge | 39 |
| 3.1.5 Leistungsbezüge | 40 |
| 3.2 Die Umsetzung an den Hochschulen | 54 |
| 3.2.1 Ermittlung des Besoldungsdurchschnitts | 54 |
| 3.2.2 Hochschulsatzungen und –richtlinien | 55 |
| 3.2.3 Angebotsmuster | 61 |
| 4 Ausblick | 63 |
| 5 Literaturverzeichnis | 67 |

Vorwort

Elf Jahre sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vergangen. Seit acht Jahren gilt das neue Gehaltsgefüge bundesweit. Die Föderalismusreform im Jahr 2006, die den Ländern die Gesetzgebungskompetenz u. a. für das Besoldungs- und Versorgungsrecht übertrug, hat daran nichts geändert. Das Bundesrecht gilt solange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird (Art. 125a Abs. 1 GG). Mit Ausnahme der Bundesländer Thüringen¹ und Bayern wurde diese Befugnis jedoch nicht umfassend und nur zum Teil in Anspruch genommen².

Neu eröffnet wurde die Diskussion über die Professorenbesoldung durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012, das feststellte, dass das hessische W 2 Grundgehalt aufgrund seiner Höhe gegen das in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz geregelte Alimentationsprinzip verstößt. Bund und Länder müssen daher das Gehaltsgefüge der Professorenbesoldung überdenken und neu regeln.

1 Thüringer Besoldungsneuregelungs- und Vereinfachungsgesetz (ThürBesNVG) v. 24.6.2008, GVBl. S. 134

2 Koch, S. 27

Einführung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung am 23. Februar 2002 erreichte die Diskussion über eine leistungsorientierte Besoldung der Professoren ihren vorläufigen Schlusspunkt. Seit dem 1. Januar 2005 gilt die neue Besoldung bundesweit für alle neu berufenen Professoren. Bereits berufene Hochschullehrer können bzw. müssen – bei Bleibeverhandlungen – in das neue Besoldungssystem wechseln.

Im Folgenden soll kurz die Jahrhunderte alte Geschichte der Professorenbesoldung dargestellt werden, bevor auf die Entstehungsgeschichte und die Regelungen der Professorenbesoldung im Einzelnen eingegangen wird. Dem schließt sich ein Blick auf die praktische Umsetzung dieser Regelungen an.

1 Die historische Entwicklung der Professorenbesoldung – ein kurzer Überblick

Die Geschichte der Professorenbesoldung vor der jüngsten Reform des Hochschuldienstrechts war geprägt von einem Wechsel von leistungsorientierter Entlohnung hin zu einer leistungsunabhängigen Besoldung¹. Leistungsbezogen waren im Mittelalter die Beiträge von den Studenten in Form der sog. Collectae und Examensgebühren², die die dem weltlichen Stand angehörenden Rechts- und Medizinprofessoren erhielten. Leistungsunabhängig waren dagegen die Pfründe, die Lehrer an Kathederschulen ebenso wie Hochschullehrer, die zugleich Kleriker waren, erhielten. Nach Ansicht der Kirche war Wissenschaft ein Geschenk Gottes und somit nicht verkäuflich³.

Leistungsunabhängig war auch das Gehalt, das im Reich von Fürsten, Städten oder Privatleuten, den Gründern und Mäzenen der Universitätsgründungen im 14. und 15. Jahrhundert übernommen wurde. Je nach Zahl der Studierenden, dem Reichtum der Stadt oder des Fürsten, der für den Unterhalt sorgte, gab es aber Unterschiede in der Bezahlung der einzelnen Professoren. Dies hing zudem auch vom Ruf des jeweiligen Hochschullehrers und der Zugehörigkeit zu einer Fakultät ab. So standen sich die oberen Fakultäten beispielsweise besser als die Artistenfakultäten. Aufgrund der nicht unerheblichen finanziellen Belastungen griffen die Geldgeber, soweit möglich, hier auf sog. „ewige Stiftungen“ zurück, aus denen den Magistern Pfründe gewährt werden konnte. Eine andere Möglichkeit der Bezahlung war die Einräumung von Freiplätzen in Kollegien⁴.

Die Gewährung von Pfründen hatte für den Empfänger den Vorteil, dass er nicht an den Geldgeber persönlich gebunden war. Der Geldgeber konnte aber mit der Zahl der Pfründe zugleich die Zahl der Lehrstühle an einer Universität festlegen

1 Lehrich, S. 33 sieht in der historischen Entwicklung eine „Verschiebung von einer tätigkeitsabhängigen Vergütung hin zu einer – das individuelle Wirken des Professors höchstens mittelbar berücksichtigenden – Vollversorgung nach modernen beamtenrechtlichen Maßstäben.“

2 vgl. Ruegg 1993, S. 144

3 Ruegg 1993, S. 144

4 vgl. zum vorstehenden Ruegg 1993, S. 144f

und behielt so einen Teil der Organisation der Hochschule in der Hand¹. Ein Nachteil war die Anstellung auf Lebenszeit, da die Pfründeprofessoren nicht unter demselben Druck standen wie die befristeten Gehaltsprofessoren². Die Pfründe fielen mit dem Tod des Empfängers an den Geldgeber zurück und konnten zweckgebunden wieder vergeben werden. Die Gewährung von Pfründen schloss aber die zusätzliche Erhebung von collectae und Examensgebühren nicht aus, insbesondere wenn die Pfründe so niedrig bemessen waren, dass sie zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreichten³. Insoweit liegt der Gedanke an eine Unterscheidung zwischen einem Grundgehalt (Pfründe) und variablen Gehaltsanteilen (collectae, Examensgebühren) nahe. Daneben hatten die Professoren auch Nebeneinkünfte wie etwa Einnahmen aus ererbtem oder erheiratetem Grundbesitz, aus der Aufnahme studentischer Pensionäre oder aus juristischer oder medizinischer Praxis⁴. Die Bezahlung unterschied sich auch danach, ob ein Professor öffentlich bestellt und honoriert wurde, so dass er seine Veranstaltungen unentgeltlich anbot (sog. „ordentliche Professoren“) oder ob es sich um Hochschullehrer handelte, die nicht von den Trägern der Universität unterstützt wurden⁵. Diese boten ihre Vorlesungen weiter gegen Honorar an.

Aufgrund der verschlechterten wirtschaftlichen Situation im 17. Jahrhundert infolge des 30-jährigen Krieges waren Hochschullehrer zunehmend auf zusätzliche Einnahmen wie z. B. aus Kolleggeldern angewiesen⁶. Im Einzelnen hing dies aber wiederum von der finanziellen Lage der Universität, der Stadt oder des Staates, von der Bedeutung des Lehrstuhls, vom Ruf des Lehrers, seinem Alter, seiner Erfahrung und der Anzahl der Studenten ab⁷. Im Übrigen konnten Gehälter, Gebühren, Honorare und andere Geldleistungen mancherorts noch durch Naturalien und Privilegien ergänzt werden⁸. Der starke Rückgang der Studierendenzahlen im 18. Jahrhundert⁹ brachte die von den Kolleggeldern abhängigen Professo-

1 vgl. Schinkel, S. 263 ff., 264

2 siehe am Beispiel der Rechtslehrer die Ausführungen bei Burmeister, S. 156 ff.

3 vgl. Ruegg 1993, S. 144

4 vgl. Ruegg 1993, S. 146

5 vgl. Haug, S. 113; vgl. auch Ruegg 1996, S. 197; Grahl, S. 488

6 vgl. Jastrow, S. 278

7 vgl. Ruegg 1996, S. 198.

8 vgl. Ruegg 1996, S. 198 mit Beispielen

9 Nach Turner, S. 497 waren 1720 an den deutschen Universitäten 4400 Studenten immatrikuliert. Um 1800 waren es 2920 Studenten.

ren in eine schwierige wirtschaftliche Lage. Die Folge war, dass sich die Universitätslehrer noch andere Verdienstmöglichkeiten suchen mussten, worunter wiederum die Lehrtätigkeit litt¹. Im Übrigen waren kleinere Universitäten im 17. und 18. Jahrhundert nicht in der Lage, sehr gute Universitätslehrer zu gewinnen, da die Gehälter nur gering waren und es an der Regelmäßigkeit der Gehaltszahlung fehlte².

Die Anfang des 19. Jahrhunderts in den deutschen Ländern verabschiedeten ersten Formen von Besoldungsordnung galten nur für Beamte und erstreckten sich nicht auf die öffentlich bestellten Professoren³. Grund für die Ausnahme der Professoren war das Idealbild von dem zweckfreien, von staatlichen Interessen unbeeinflussten Forschen und Lehren⁴. Erst die Besoldungsreform von 1897 in Preußen führte zu einer Einbindung der Universitätsprofessoren in die allgemeine Besoldungsordnung. Für die ordentlichen Professoren bedeutete dies eine Anhebung der Grundbesoldung und eine regelmäßige Gehaltssteigerung durch die Einführung von Dienstaltersstufen⁵. Schließlich wurde eine umfassende staatliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung eingeführt⁶. Die Möglichkeit zur Erzielung von Nebeneinkünften wie das Kolleggeld blieb grundsätzlich beibehalten. Die Höhe der Einkünfte wurde aber begrenzt. Der den Höchstbetrag überschießende Teil dieser Einnahmen ging an einen Ausgleichsfond, der gewährleistete, dass jedem Professor ein Mindestbetrag an Kolleggeldern garantiert werden konnte⁷. Auch hier gab es also eine Aufteilung der Besoldung in feste und variable Bestandteile. Mit dem Reichsbesoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 wurde die preussische Besoldungsreform weitgehend vom Reich für die Universitäten übernommen. Die Grundgehälter wurden weiter angehoben und der Kollegausgleichsfond durch höhere Einbehalte gestärkt⁸. Mit dem Reichsbesoldungsgesetz vom 30. April 1920 wurde ein Mindestkolleggeld zum festen Bestandteil der staatlichen Professorenbesoldung. Die Kolleggeldausgleichsfonds wurden zugleich in

1 vgl. Ruegg 1996, S. 201 mit Beispielen u. a. aus Erfurt

2 Ruegg 1996, S. 201

3 vgl. Lehrich, S. 39; Haug, S. 114; Schinkel, S. 265

4 Lehrich, S. 39

5 vgl. Hartmer 1996, S. 510

6 Dorff 1982, S. 478; Haug, S. 114

7 vgl. Jastrow, S. 280

8 vgl. Lehrich, S. 42

die staatliche Besoldungsfinanzierung integriert. 1923 wurde eine feste Semesterstudiengebühr eingeführt, die der staatlichen Universitätsfinanzierung diente¹. Das etwa auf die Hälfte des Vorkriegsniveaus gekürzte Kolleggeld wurde als Unterrichtsgeld bezeichnet und wieder voll an die Professoren ausbezahlt². Die Höhe des zu zahlenden Betrages war abhängig vom Umfang der beanspruchten akademischen Dienstleistungen. Während die Reichsbesoldungsreform 1927 an dieser Systematik grundsätzlich nichts änderte, wurde in Preußen durch die Einrichtung einer Besoldungsgruppe C im Anhang der Besoldungsordnungen die Professorenbesoldung in die Beamtenbesoldung integriert. Orientierungspunkt für die Höhe der Besoldung war die Vergütung eines Ministerialrats³. Im Dritten Reich wurde ordentliche und außerordentliche Professoren in der Besoldungsgruppe H zusammengefasst. Einnahmen aus Promotionsgebühren, die bislang den Prüfern zustanden, wurden in den staatlichen Haushalt geleitet.

Nachdem in der ersten Nachkriegszeit die bisherigen Regelungen zunächst weiter galten, drängten die Finanzminister der Länder auf eine Reform zur Abbildung der bundesstaatlichen Besoldungsstruktur. Dabei sollte die Professorenbesoldung in das allgemeine System der Beamtenbesoldung integriert werden⁴. Die bundesrechtlichen Grundlagen der Professorenbesoldung sollten in den entsprechenden Besoldungsgesetzen der Länder übernommen werden⁵. Im Ergebnis wurde den Ländern durch das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 der Erlass besonderer Länderbesoldungsordnungen H für Hochschullehrer eingeräumt. Die Länder führten dabei Sondertatbestände zur Gewinnung von „hervorragenden Hochschullehrern“ ein⁶. Für Berufungs- und Bleibeverhandlungen wurde so ein finanzieller Anreiz geschaffen, um besonders gute Wissenschaftler und Hochschullehrer gewinnen zu können. Zusätzlich konnten diese ihr Einkommen durch den Bezug von Kolleggeldern bei überdurchschnittlichen Hörer- und Studentenzahlen steigern. Dies führte aber aufgrund des Anwachsens der Studieren-

1 vgl. Jastrow, S. 281 mit Übersicht zu Kollegengelder und Gebühren an den Universitäten im Mai 1930

2 vgl. Haug, S. 114; Lehrich, S. 43

3 vgl. Dorff 1982, S. 479

4 Hartmer 1996, S. 511

5 s. Darstellung bei Dorff 1982, S. 479; Lehrich, S. 46

6 vgl. z. B. Ziff. 1 der Vorbemerkung zur Besoldungsordnung H des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. v. 19. August 1965, GVBl., S. 294; Lehrich, S. 47

Der Autor



CHRISTIAN BLOMEYER, Dr. jur., Jahrgang 1961, Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg und München. Promotion im Arbeits- und Europarecht. Seit 1991 in unterschiedlichen Funktionen (Vorstandsassistent, Leiter Personalentwicklung, Kanzler) in der Verwaltung diverser außeruniversitärer Wissenschaftseinrichtungen sowie an Fachhochschule und Universität eingesetzt.

Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbroschüren in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag DASHÖFER zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- ▶ **Arbeitsrecht und Personalwesen**
- ▶ **Bauwesen und Architektur**
- ▶ **Unternehmensführung / Management**
- ▶ **Öffentliche Verwaltung / Non-Profit Bereich**
- ▶ **Steuern / Buchhaltung / Controlling**
- ▶ **Soziale Kompetenz**
- ▶ **Frau und Beruf**
- ▶ **Vertrieb und Marketing**

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter www.dashoefer.de/Fachliteratur



Verlag Dashöfer GmbH

- Fachinformationen
- Business-Seminare
- Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 0 40/41 33 21-0

Fax: 0 40/41 33 21-11

E-Mail: info@dashoefer.de

Internet: www.dashoefer.de

19,80 €

zzgl. gesetzl. MwSt.

ISBN 978-3-93966-349-2



9783939663492